

## „Lebenslänglich ist auch vergänglich“

Wolfgang Jegodka

**D**iese vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Grundsatzurteil zur Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe<sup>1</sup> süffisant zitierte Weisheit spiegelt die Realität nur unzureichend wider. Zwar ist es richtig, daß von den derzeit in deutschen Justizvollzugsanstalten (JVA) einsitzenden Lebenslänglichen die wenigsten bis an ihr Lebensende in Haft bleiben werden, nämlich 16 – 17 %, jedoch gibt es für die Gefangenen keine Garantie, jemals wieder in Freiheit zu gelangen.

### *Lebenslänglich – vielleicht vergänglich?*

Maßgeblich für eine Aussetzung der Strafe ist § 57a Strafgesetzbuch (StGB), zu dessen Einfügung sich der Gesetzgeber nach dem Urteil des BVerfG vom 21. Juni 1977 gezwungen sah. Danach ist eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung vorzunehmen, wenn erstens 15 Jahre verbüßt sind, zweitens eine positive Rückfallprognose vorliegt, drittens der/die Verurteilte einwilligt und vier-

tens die „besondere Schwere der Schuld“ nicht entgegensteht. Man sollte eigentlich meinen, daß die Verurteilung zu lebenslanger Haft sowieso eine besonders schwere Schuld voraussetzt, dies wird jedoch von den Gerichten, die darüber zu entscheiden haben, häufig anders gesehen. Nach der herrschenden Meinung in der Literatur wird die besondere Schwere der Schuld zu oft angenommen. Davon abgesehen weist dieses Merkmal des § 57a StGB bedeutende verfassungsrechtliche Probleme auf. So wird bezweifelt, ob ein Ausdruck wie „besondere Schwere“ dem verfassungsmäßigen Gebot der Bestimmtheit aus Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz (GG) genügt. Das BVerfG hat zwar in dieser Hinsicht keine Bedenken<sup>2</sup>, es hat aber in einem Beschluß vom 3. Juni 1992<sup>3</sup> tief in die praktische Anwendung der Vorschrift eingegriffen.

Vorher sah die Praxis so aus: Das Schwurgericht verurteilte die TäterInnen zu lebenslanger Freiheitsstrafe, ohne dabei auf die Frage der besonderen Schwere der Schuld einzugehen. Vor Ablauf von 15 Jahren entschied dann die

sogenannte Strafvollstreckungskammer auf Antrag über das Vorliegen der besonderen Schwere der Schuld. Der Häftling war also bis zu diesem Zeitpunkt völlig im Unklaren über den voraussichtlichen Zeitpunkt seiner Entlassung. Auch wenn der Antrag auf Aussetzung negativ beschieden wurde, mußte sich die Strafvollstreckungskammer nicht dazu äußern, wann die Aussetzung in Betracht kommt. Die Unsicherheit für den/die Gefangene(n) ging weiter.

Dieser Handhabung wurde vom BVerfG ein Riegel vorgeschoben. Nuncmehr wird die besondere Schwere der Schuld schon vom Schwurgericht festgestellt; die Vollstreckungskammer ist daran gebunden. Dadurch wird die tatsächliche Vollstreckungsdauer für die Gefangenen wenigstens etwas vorhersehbarer, auch wenn natürlich noch immer die Vollstreckungskammern darüber entscheiden, ob die festgestellte besondere Schwere der Schuld einen weitergehenden Vollzug wirklich gebietet. Die zweite wichtige Konsequenz des BVerfG-Beschlusses ist die, daß in Zukunft die Strafvollstreckungskammer bei

Ablehnung der Strafaussetzung bestimmen muß, bis wann die Strafvollstreckung fortzusetzen ist.

### Deutsche und europäische Statistik

In der Realität ergibt sich nun folgendes Bild: Zur Zeit sitzen in Deutschland 1100 – 1200 Gefangene eine lebenslange Freiheitsstrafe ab, der Frauenanteil beträgt weniger als 5 %. Jährlich werden im Schnitt 70 – 100 Verurteilungen vorgenommen (fast ausschließlich wegen Mordes, in 1 – 3 % wegen besonders schwerem Fall des Totschlags). In nur 15 % der Fälle wird die Strafe nach 15 Jahren ausgesetzt, in 85 % folgt eine Aussetzung zu einem späteren Zeitpunkt. Im Schnitt sitzen Häftlinge, die eine lebenslange Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, in Deutschland 18 Jahre lang ein.

Mit diesen 18 Jahren liegt Deutschland im internationalen Vergleich statistisch gesehen recht weit vorne. In Großbritannien wird die lebenslange Freiheitsstrafe zwar verhängt, die durchschnittliche Verbüßungsdauer liegt aber nur bei 8 – 9 Jahren. In Schweden erfolgt die Verhängung äußerst selten und die Inhaftierten werden fast ausnahmslos nach 10 – 15 Jahren bedingt entlassen. In Österreich sitzen die Inhaftierten mit 19 Jahren vergleichsweise länger ein als in Deutschland, allerdings wird die lebenslange Freiheitsstrafe selten verhängt. 1994 erfolgte in nur 13 Fällen eine Verurteilung. In Polen wird die Freiheitsstrafe höchstens 25 Jahre lang vollstreckt. In den Rechtssystemen von Spanien, Portugal, Norwegen und Zypern ist die lebenslange Freiheitsstrafe nicht vorgesehen.

Da diese Länder offenbar ohne eine solche drastische Sanktion auskommen, stellt sich die Frage, ob wir sie wirklich brauchen, die lebenslange Freiheitsstrafe. Dagegen sprechen zunächst die Auswirkungen, die die lebenslange Freiheitsstrafe auf die Psyche der Inhaftierten hat.

### Die Situation der Lebenslänglichen

Über die psychischen Auswirkungen herrscht noch immer Unklarheit. Dies verwundert zwar in Anbetracht der Wichtigkeit dieser Frage, ist jedoch bei näherem Hinsehen verständlich. Die Beobachtung der Inhaftierten ist zeitintensiv, und vor allem fehlen die Vergleichsmöglichkeiten: Eine Beobachtung vor der Inhaftierung findet natürlich nicht statt. Außerdem kann nie mit absoluter

Sicherheit gesagt werden, ob psychische Störungen, die bei den Inhaftierten auftreten, nicht außer Zusammenhang mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe stehen, bzw. ob die Ursachen nicht schon früher gesetzt wurden.

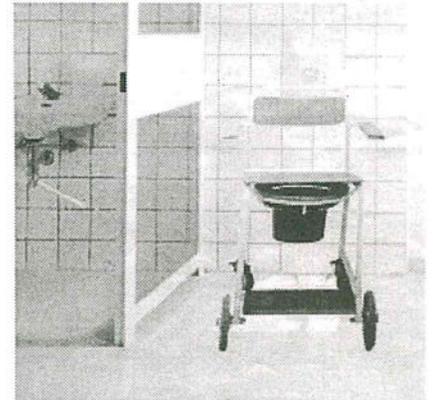
Fest steht nur, daß psychische Störungen bei Langzeitinhaftierten auftreten. Die bis heute wohl umfangreichste Studie zur Auswirkung der lebenslangen Freiheitsstrafe auf die Psyche der Inhaftierten stammt von Moritz Liepmann und ist inzwischen über 80 Jahre alt. Sie wurde als Gutachten für den deutschen Juristentag 1912 geschrieben. Demnach ist das erste Stadium der lebenslangen Freiheitsstrafe gekennzeichnet von ängstlichen Erregungszuständen und tiefgreifenden Störungen des seelischen Gleichgewichts, die zu Depressionen führen und sich in überdurchschnittlichen Aggressionen entladen. Nach etwa zwei Jahren beginnt dann mit dem zweiten Stadium eine Phase, in der sich die Gefangenen mit dem Gedanken der lebenslangen Einsperrung zwar abgefunden haben, aber trotzdem auf ein irgendwann kommendes Leben in Freiheit hoffen. Dieses Stadium ist gekennzeichnet durch ein „dauerndes Wohlverhalten“ des/der Inhaftierten. Das dritte Stadium, das irgendwann zwischen dem zehnten und dem 25. Haftjahr beginnt, beinhaltet eine totale Abstumpfung und völlige Selbstaufgabe.

Das Ergebnis dieser Studie wird deshalb von vielen mit dem Satz „Länger als 10 Jahre kann man nicht büßen“ zusammengefaßt. Nun sind natürlich die heutigen Haftbedingungen nur noch bedingt mit denen zu Anfang des Jahrhunderts vergleichbar, trotzdem wird das Gutachten von Liepmann noch immer zur Argumentation herangezogen.

Die meisten moderneren Untersuchungen<sup>4</sup> an lebenslänglich Inhaftierten wurden nur punktuell vorgenommen. Auffällig häufig wurde hierbei festgestellt, daß die Gefangenen unter Erregungs-, Verstimungs-, Stupor- und Dämmerzuständen litten, außerdem unter Hysterie, Pseudodemenz, psychosensoriellen Störungen, Halluzinationen, Verfolgungswahn sowie anscheinend psychosomatischen körperlichen Leiden.

Sofern trotzdem behauptet wird, daß diese Symptome ihre Ursache nicht in dem Vollzug der Haftstrafe hätten, sondern auch durch die Konstitution der Betroffenen hervorgerufen worden sein könnten, so ist daran zwar richtig, daß auf dem Gebiet der Psychologie eine

Kausalität wohl nie hundertprozentig bewiesen werden kann. Führt man sich allerdings vor Augen, wie die lebenslange Freiheitsstrafe vollzogen wird und welchen psychischen Druck die vom Vollzug Betroffenen empfinden müssen, muß der Schluß gezogen werden, daß

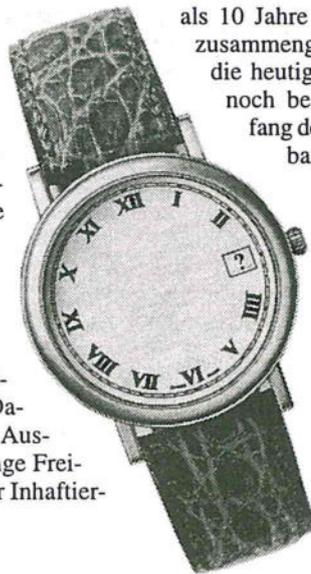


ein Kausalzusammenhang zwischen dem Strafvollzug und psychopathologischen Effekten mehr als wahrscheinlich ist. Die Sanktionsform der lebenslangen Freiheitsstrafe beinhaltet nämlich gravierende psychosoziale Stressoren. Darauf reagiert natürlich jede(r) anders; das bedeutet aber nicht, daß man ernsthaft abstreiten könnte, daß diese Stressoren psychische Störungen verursachen. Der psychische Druck auf die Gefangenen stellt sich folgendermaßen dar: Mit der Freiheit wird dem Häftling auch weitestgehend das Recht auf Selbstbestimmung entzogen. Er ist gezwungen, sich der Knastdisziplin unterzuordnen. Hinzu kommt die Einsamkeit durch die Trennung von FreundInnen und Familie, sexuelle Abstinenz und jahrelange gesundheitswidrige Lebensweise.

Der besondere psychologische Effekt der lebenslangen Freiheitsstrafe liegt darin, daß Zeit nicht wie im Normalfall als Positivum, sondern als Strafe angesehen wird. Bei einer zeitigen Freiheitsstrafe, mag ihre Dauer auch noch so lang angesetzt sein, ist der Gedanke an den Zeitablauf mit dem Gedanken der näher rückenden Entlassung verbunden. Bei dem/der Lebenslänglichen jedoch, bei dem/der die zukünftige Freiheit von vorneherein von einer relativen Ungevißheit gekennzeichnet ist, kann ein solcher Effekt nicht eintreten: Das Gefühl beispielsweise, die Hälfte der Haftzeit verbüßt zu haben, wird der/die Lebenslängliche nie erleben dürfen. Die Situation ist absehbar unveränderlich, Zukunftsperspektiven laufen ins Leere.

### Vollzogen und vergessen?

Hinzu kommt erschwerend, daß der Strafvollzug im allgemeinen und der Strafvollzug an Lebenslänglichen im besonderen seinen Zweck weitestgehend verfehlt. Erklärtes Ziel des Strafvollzu-



ges ist es gemäß § 2 Strafvollzugsgesetz, daß die Gefangenen nach dem Vollzug ein Leben in sozialer Verantwortung und ohne Straftaten führen sollen. Wir freuen uns also, daß der Resozialisierungsgedanke im Vordergrund steht, wundern uns aber über die Paradoxie: Wie soll denn bitte die Resozialisierung funktionieren, wenn die Gefangenen von Familie, Beruf und Bekanntenkreis abgekapselt und entfremdet und damit von der Gesellschaft ausgegliedert werden?

Für eine Kompensation dieser Ausgliederung, die (wenigstens zum Teil) von PsychologInnen und SozialarbeiterInnen gefördert werden könnte, fehlt natürlich das Personal. Die Überbelegung der meisten JVA trägt weiterhin dazu bei, daß in der Praxis weitgehend ein reiner Verwahrvollzug stattfindet. Resozialisierung findet nicht statt, der nach dem Gesetz vorgesehene Behandlungsvollzug hat keine Chance.

Die Folgen dieser Misere, die sich spätestens bei der Entlassung zeigen, werden um so gravierender sein, je länger die Haftstrafe angesetzt ist. Dementsprechend fallen Gefangene nach einer Entlassung nach 15 oder 20 Jahren zunächst in ein tiefes Loch: Die Ehe dürfte in den meisten Fällen (nach einer Untersuchung bei 70 % der zu lebenslänglich Verurteilten) während der Haft geschieden worden sein. Der ehemalige Freundeskreis wird dem Ex-Häftling im günstigsten Fall mit einer gesunden Skepsis begegnen, sofern nicht der Kontakt schon längst von außen abgebrochen wurde. Den meisten Lebenslänglichen bleiben nach der Entlassung nur Eltern und Geschwister, falls sich diese nicht auch abgewandt haben. Statt der Aussicht auf einen Arbeitsplatz wartet normalerweise ein Schuldenberg, der sich aus Schadensersatzansprüchen sowie Anwalts- und Prozeßkosten ergibt.

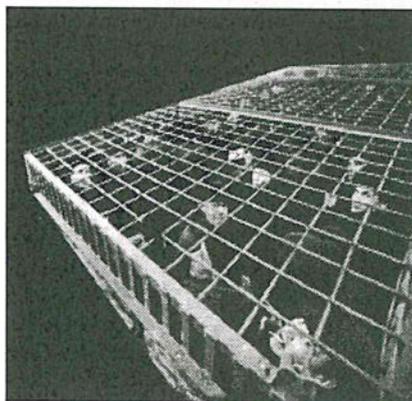
### Grundrechte

Nach all dem drängt sich die Frage auf, ob die lebenslange Freiheitsstrafe mit den Grundrechten vereinbar ist. Wir erinnern uns: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ (Art. 1 Abs. 1 GG) und „die Freiheit der Person ist unverletzlich“ (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG). Das BVerfG konzentriert sich in seiner Rechtsprechung zur lebenslangen Freiheitsstrafe hauptsächlich auf den Grundsatz der Menschenwürde und führt dazu in der oben zitierten Entscheidung aus: „Mit einer so verstandenen Menschenwürde wäre es unvereinbar, wenn der Staat für sich in Anspruch nehmen würde, den Menschen zwangsweise seiner Freiheit zu entkleiden, ohne daß zumindest die Chance für ihn besteht, je wieder der Freiheit teilhaftig werden zu können“<sup>5</sup>.

Später wurde die Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe vom

BVerfG weiter eingeschränkt. Eine Vereinbarkeit mit der Menschenwürde sei nur dann gegeben, wenn die gerade bezeichnete Chance, wieder der Freiheit teilhaftig zu werden, nicht auf einen von Siechtum und Todesnähe gekennzeichneten Lebensrest reduziert ist. In der Rechtsprechung des BVerfG läßt sich also anscheinend eine Tendenz erkennen, die vielleicht eines Tages darin enden könnte, die lebenslange Freiheitsstrafe für verfassungswidrig zu erklären. Weite Teile der einschlägigen Literatur jedenfalls kommen zu diesem Schluß.

Hauptsächlich wird hier gegen die lebenslange Freiheitsstrafe vorgebracht, daß das Gebot der Achtung der Menschenwürde bedeutet, daß die TäterInnen nicht zum bloßen Objekt der staatlichen Verbrechensbekämpfung werden dürfen. Das räumt auch das BVerfG ein. Damit begibt es sich jedoch auf dünnes Eis. Die TäterInnen würden nämlich genau dann zum Objekt staatlichen Handelns, wenn die lebenslange Freiheitsstrafe keine prä-



ventive Wirkung hätte. Eine general- oder spezialpräventive Wirkung der lebenslangen Freiheitsstrafe läßt sich aber nicht beweisen. Im Gegenteil: Daß in amerikanischen Staaten, in denen noch die Todesstrafe verhängt und vollstreckt wird, die Mordrate nicht niedriger liegt als in anderen Staaten, in denen die Todesstrafe abgeschafft wurde, gehört inzwischen zum Allgemeinwissen.<sup>6</sup> Nicht anders verhält es sich mit der lebenslangen Freiheitsstrafe. Im internationalen Vergleich ergibt sich, daß in Deutschland relativ mehr Morde geschehen als in Staaten, in denen die lebenslange durch eine zeitige Freiheitsstrafe ersetzt wurde. Inzwischen herrscht Einigkeit darüber, daß TäterInnen sich nur zu einem geringen Teil von der Dauer der zu erwartenden Freiheitsstrafe abschrecken lassen. Maßgeblich für den Tatentschluß ist vielmehr die Einschätzung des Entdeckungsrisikos.

Auch eine spezialpräventive Wirkung der lebenslangen Freiheitsstrafe ist nicht nachweisbar. Es versteht sich von selbst, daß die Verurteilten keine neuen Straftaten begehen, solange sie noch in Haft

sind. Tatsache ist auch, daß die Betroffenen nach der Entlassung nur selten wieder straffällig werden. Hieraus auf eine funktionierende Spezialprävention zu schließen, wäre allerdings verfehlt. Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß die erste Straftat in aller Regel keinerlei der Person eigenes „System“ besaß, sondern einem situativen Lebenskontext entsprang. Mit weiteren Morden oder vergleichbaren Straftaten hätte also sowieso nicht gerechnet werden können. Diesen Erfolg dem Strafvollzug zuzuschreiben, wäre in den meisten Fällen schlicht falsch. Der Strafzweck der Prävention kann die lebenslange Freiheitsstrafe also nicht rechtfertigen. Andere Strafzwecke wie Vergeltung und Sühne können heutzutage nicht mehr als zeitgemäß angesehen werden.

### Fazit

Die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe ist genauso unzeitgemäß wie die hinter ihr stehende Philosophie, daß man steigender Kriminalität nur mit härteren Strafen begegnen kann. Weil eine präventive Wirkung nicht festgestellt werden kann, stellt die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe einen ungerechtfertigten Grundrechtseingriff dar. Durch ihre Abschaffung sind Sicherheitseinbußen nicht zu erwarten, weil das Rückfallrisiko im Vergleich zu anderen TäterInnengruppen gering ist. Deshalb sollte sie nach dem Vorbild anderer europäischer Länder durch eine zeitige Freiheitsstrafe ersetzt werden. Hierin wäre keine Aufweichung, sondern eine notwendige Humanisierung des Strafrechts zu sehen.

**Wolfgang Jegodka studiert Jura in Hamburg.**

### Anmerkungen:

- 1 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) Bd. 45, 187, 252.
- 2 vgl. BVerfGE Bd. 64, 261.
- 3 BVerfG in *Neue Juristische Wochenschrift* 1992, 2947 ff.
- 4 vgl. Überblick bei Laubenthal 1988.
- 5 BVerfGE Bd. 45, 187, 288 f.
- 6 Eisenberg 1990, § 41, Rn. 14.

### Literatur:

- Kaiser, Günther, *Kriminologie*, 3. Auflage 1993.  
 Jung, Heike / Müller-Dietz, Heinz, *Langer Freiheitsentzug – wie lange noch?*, 1994.  
 Preusker, Harald, *Das Elend mit der lebenslangen Freiheitsstrafe*, in: *Zeitschrift für Strafvollzug* 1993, 105 ff.  
 Eisenberg, Ulrich, *Kriminologie*, 3. Auflage 1990.  
 Weber, Hartmut-Michael / Narr, Wolf-Dieter, *Für Menschenrechte – Gegen lange Strafen*, in: *Neue Kriminalpolitik* 1996, 31 ff.  
 Laubenthal, Klaus, *Lebenslange Freiheitsstrafe*, 1988.  
 Pilgram, Arno / Steinert, Heinz, *Wie lange noch? – Eingeschlossen auf Dauer*, in: *Neue Kriminalpolitik* 1996, 22 ff.